

Bericht vom Jahrespressegespräch des BSG am 7. Februar 2023

Das Jahrespressegespräch des Bundessozialgerichts (BSG) lebt davon, dass gerade nicht „trockene Statistik“ wiedergegeben wird, sondern dass in lockerer Ansprache Gedanken nicht nur zum Wirken im eigenen Haus, sondern auch zum Sozialrecht und seiner Entwicklung gegeben werden. Dabei handelt es sich manches Mal um durchaus kontrovers zu diskutierende Beiträge – aber das ist vom Präsidenten Prof. Dr. Rainer Schlegel sicher auch so intendiert. Aber auch den Bericht über Entscheidungen, das Zahlenwerk der Eingänge und Erledigungen, in welchem Rechtsgebiet wie viele Verfahren anhängig waren und manches andere wichtige Detail gibt es – nachzulesen im Jahresbericht 2022 des Bundessozialgerichts (

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/Jahresbericht_2022_pdf.html;jsessionid=F8CF2FCC9D1466323608AAAB335E6A8B.2_cid368)

2022 war – so eröffnete der Präsident – neben der originären Tätigkeit der Rechtsprechung geprägt durch die Umstellung auf die elektronische Akte. Denn bis spätestens zum 01.01.2026 sind alle Verfahrensakten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften elektronisch zu führen (BGBl. I S. 2208) – und dieses Ziel hat das BSG erreicht. Allgemein wird erwartet, dass mit elektronischen Akten und der Digitalisierung von Vorgängen alles schnell und reibungsfrei läuft. Dem ist aber nicht so.

So berichtete Schlegel, dass insbesondere die Performance der E-Akten-Software zu verbessern ist, sei es im Tempo der Reaktionszeit, der Schnelligkeit des Systems oder der benutzerfreundlichen Bedienung. So kann während des Aufrufens eines neuen Vorgangs durchaus eine Kaffee-Pause genommen werden; es wäre schon ein Fortschritt, so die Vorsitzende Richterin am BSG Karen Krauß, die in der Einführung der E-Akte stark involviert ist, wenn aus der Kaffeepause eine Espresso-Pause würde. Ein weiteres Problem sei verbunden mit dem Einpflegen der Verwaltungsakten – mühselig und zeitraubend. Auch die Vielfalt der Systeme sei unglücklich und berge manche Schnittstellenproblematik. Frau Krauß verneinte allerdings, dass die Verfahren nun länger dauern würden; es leide vielmehr die Arbeitszufriedenheit.

Präsident Dr. Schlegel ergänzte, dass das analoge und das digitale Verfahren völlig unterschiedlich in den Abläufen seien – und von daher muss seiner Meinung nach nicht nur das Faktische, sondern auch das Prozessrecht vom Digitalen her gedacht werden.

Wenn es nach ihm geht, möchte er aber die „Tradition der mündlichen Verhandlung“ weiterhin aufrecht halten; die persönliche Begegnung möglichst aller Akteure ist wünschenswert.

Gedanken über die Zukunftsfähigkeit der Alterssicherung in der gesetzliche Rentenversicherung macht sich der Präsident des BSG schon lange. Die `objektiven Fakten´ ließen sich nun einmal nicht hinweg diskutieren: kamen 1960 auf eine/n Altersrentner*in sechs Beschäftigte, so soll prognostisch das Verhältnis im Jahr 2030 nur noch 1 : 1,5 sein. In der Zeit seit 1960 ist die durchschnittliche Lebenserwartung um 10 Jahre gestiegen, das Regelrenteneintrittsalter bis 2031 um zwei Jahre. Gleichwohl hält Schlegel nichts davon, die Rentenhöhe abzusenken – sie ist ohnehin (auch im Vergleich zu anderen mitteleuropäischen Staaten) bestenfalls Mittelmaß. Wird berücksichtigt, dass von allen ausgezahlten Renten Männer eine Renten in Höhe von durchschnittlich 1.208 €, Frauen von 1.001 € beziehen, dann verschiebt sich jeglicher Kürzungsgedanke.

Dass Schlegel nicht nur Präsident des obersten Sozialgerichts ist, sondern auch streitbarer Anstoßgeber, blieb er auch im diesjährigen Jahrespressegespräch nicht schuldig. Er erinnerte an die von ihm geleitete Sozialrechtskommission auf dem Deutschen Juristentag, in der u.a. sein Vorschlag, dass Renteneintrittsalter anzuheben, wenn die statistische Lebenserwartung gestiegen ist (Im Verhältnis 3 : 1; drei Monate längere Lebenserwartung bedeutet 1 Monat späteres Altersrenteneintrittsalter), diskutiert wurde; er räumte allerdings ein, dass es derzeit keine

statistisch begründete Steigerung der Lebenserwartung gebe. Einen Pflock setzte er dann doch: eine allgemeine Altersrente mit 70 sei weder politisch durchsetzbar noch wünschenswert.

Darauf angesprochen, dass er die Meinung geäußert habe, dass „Alle in die Rentenversicherung einzahlen sollten“, erinnerte Schlegel an seinen Vortrag auf dem 1. Bayerischen Sozialrechtstag. Das derzeitige Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, das SGB VI, sei an manchen Stellen unverständlich. So gibt es einerseits den Grundsatz: Alle sollen in das Rentensystem – aber andere Bestimmungen ermöglichen manchen Beschäftigten wieder ein Verlassen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier müsse gelten, dass keiner „hinaus“ könne. Allerdings müsse sich das System der gesetzlichen Rentenversicherung dann bei einer Reform von dem Ziel lösen, eine auskömmliche Sicherung im Alter zu garantieren; vielmehr sollten ca. 15 % oberhalb des sozio-kulturellen Existenzminimums garantiert werden. Das gelte dann ausnahmslos für Alle, die einer Beschäftigung nachgingen, ob Arbeiter*in oder Angestellte/r, Beamte/r, Selbstständige/r ... Damit würde bei Jeder/m „eine Menge Geld frei“, welches zu einer Sicherung nach eigenem Gusto eingesetzt werden könne.

In der Frage, welche Gerichtsbarkeit für Fragen der in der Ampelkoalition vereinbarten Kindergrundsicherung zuständig sein soll, positionierte sich Schlegel klar. die Sozialgerichtsbarkeit. Denn es müsse von der Sache her gedacht werden. Und da sei es so, dass wesentliche Bereiche, die sich in der Kindergrundsicherung vereinen sollen (existenzsichernde Leistungen im Bezug von Bürgergeld und Sozialhilfe, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets beider Gesetze sowie Kinderzuschlag) auch heute zum Sozialrecht gehören; lediglich Streitigkeiten um das steuerrechtliche Kindergeld als Bestandteil des Familienlastenausgleichs würden bei den Finanzgerichten anhängig. Zudem seien allein im letzten Jahr 100.000 Verfahren aus dem o.a. sozialrechtlichen Kanon vor den Sozialgerichten anhängig gewesen, während Kindergeldfragen vor der Finanzgerichtsbarkeit ca. 5000 Verfahren ausgemacht hätten. Auch sei zu bedenken, dass die Sozialgerichtsbarkeit regelmäßig zwei Tatsacheninstanzen habe, während es in der Finanzgerichtsbarkeit nur eine sei.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Präsident auch auf ein Geschichtsprojekt seines Hauses hinwies: Eine Betrachtung des BSG in der Zeit der Reform des Sozialstaats zwischen 1954 und den 1970ern. Wer wurde Richter*in oder Richter, wie wurden Personalentscheidungen getroffen, wie war der Umgang mit der NS-Zeit, wie gestaltete sich die Öffentlichkeitsarbeit – all dies wird nachzulesen sein in einem Werk, welches als Manuskript zum 1. Mai fertig gestellt sein soll.

Bertold Brücher, Redaktion Netzwerk Sozialrecht, 07.02.2023